

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-017/07
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 28.11.07

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	16.10.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	20.11.07	☒ Umwelt	13.11.07
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	15.11.07	☒ Hauptausschuss	21.11.07
☒ Wirtschaft	13.11.07	☒ Stadtverordnetenversammlung	28.11.07
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte	18.10.07
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 30.03.2005 mit der Beschluss - Nr. II-012-16/05 die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen und ab dem 01.01.2003 in Kraft gesetzt.

Am 29.11.2006 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung), Beschluss – Nr. II-027-32/06, beschlossen.

Die vorliegende 2. Satzung zur Änderung der Satzung regelt die Gebührenerhebung ab dem 01.01.2008 und wurde in den §§ 2, 3 und 4 geändert.

Es wird ein 1-Jahres-Zyklus für das Jahr 2008 kalkuliert, da ab dem Jahr 2009 eine für das gesamte Stadtgebiet von Cottbus geltende Straßenreinigungssatzung (einschließlich Kiekebusch, Gallinchen und Groß Gaglow) mit der dazu geltenden Straßenreinigungsgebührensatzung in Kraft gesetzt werden soll.

Die kommunale Straßenreinigung ist nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Land Brandenburg (KAG) und § 49a Absatz 7 Brandenburgisches Straßengesetz bis zu 75 % aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten in der Regel decken, d. h. es sind alle ansatzfähigen Kosten in die Gebührenkalkulation einzubeziehen. Zur Ermittlung der Kosten wurde der Durchschnitt der Leistungsparameter der Vorjahre herangezogen. Dem Ausgleich der für das Jahr 2005 ausgewiesenen Kostenunterdeckung wurde gemäß § 6 Absatz 3 KAG mit der Feststellung des Betriebsergebnisses stattgegeben. Diese Kostenunterdeckung wurde in der Kalkulation 2008 berücksichtigt.

Gegenüber 2007 ergibt sich eine durchschnittliche Gebührenerhöhung um 4,75 %.

- Anlage 1 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)
In § 3 Abs. 1 sind die neuen Gebührensätze für die Straßenreinigung aufgeführt.
- Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung für das Jahr 2008.
- Anlage 3 Informationsblatt zur Gebührenentwicklung für die Jahre 2003-2008

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

1.6750.mehrere Haushaltstellen

2.038.342,96 EUR

2. Sicherstellung der Finanzierung:

1.6750.110060

1.408.334,36 EUR

Die ansatzfähigen Kosten werden zu 75,00 % durch die Einnahmen gedeckt. Das Gebührenaufkommen darf nach § 49a Abs. 7 Brandenburgisches Straßengesetz 75 v. H. der Gesamtkosten nicht übersteigen.

3. Folgekosten:

./.